

Satzung

für den LandFrauenverein Pattensen und Umgebung

§ 1

Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Pattensen u. Umgebung.
- (2) Der Verein wurde am 27.03.1949 gegründet.
- (3) Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften:
Pattensen, Scharmbeck, Bahlburg, Garstedt, Tangendorf u. Wulfen.
- (4) Der LandFrauenverein ist Mitglied im Kreisverband der LandFrauenvereine im Landkreis Harburg und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Parteipolitisch unabhängig auf christl. Grundlage und überkonfessionell setzt sich der LandFrauenverein für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - * Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 - * Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft.
 - * Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
- (4) Der Verein arbeitet mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene zusammen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ist freiwillig.
- (2) Jede Frau, die bereit ist, die Interessen des Vereins zu unterstützen, kann Mitglied werden.
- (3) Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich.
Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sein.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erfolgen.
Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 1 Jahr im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. die Jahreshauptversammlung
 2. der Vorstand
 3. der erweiterte Vorstand.

§ 5

Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt auf vereinsübliche Weise.

(3) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüferinnen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl **oder** Bestätigung der örtlich gewählten Ortsvertrauensfrauen
- Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
- Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

(4) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Wahlordnung.

(5) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Kassenführerin, der Schriftführerin und maximal neun weiteren Personen, die alle gleichberechtigt handeln. Der Vorstand verteilt die Aufgaben und Funktionen innerhalb des Teams.

(2) Die Schriftführerin und ein weiteres Mitglied bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jede ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Dem Vorstand können Ehrenvorstandsmitglieder angehören. Diese haben im Vorstand kein Stimmrecht.

(4) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.

(5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt.

Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen. Bleibt ein Vorstandsposten unbesetzt, kann er vom Vorstand kommissarisch besetzt werden.

(6) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
2. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauen-Vereine und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e. V.
3. Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung, Versammlungen und Übrigen Veranstaltungen.
4. Ausführung der von der Jahreshauptversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse.
5. Beschluss unter Ausschluss von Mitgliedern.

(7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr statt
(8) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist von der Schriftführerin eine Niederschrift anzufertigen, die vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben ist.
(9) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
§ 7 Erweiterter Vorstand
(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertrauensfrauen.
(2) Die Ortsvertrauensfrauen werden für die Dauer von vier Jahren von den Mitgliedern ihres Ortes gewählt. Die Ortsvertrauensfrauen sind für ihren Ort zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.
(3) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
(4) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung.
(5) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben ist.
§ 8 Durchführung von Versammlungen
Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung finden mindestens 5 x jährlich weitere Versammlungen statt. Diese dienen der Information des Vorstandes und der Mitglieder über die Arbeit des LandFrauenvereines, des Kreisverbandes, des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover und des Deutschen LandFrauenverbandes sowie der Bildungsarbeit und weiteren Anliegen des LandFrauenvereins.
§ 9 Bildung von Arbeitskreisen
(1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.
§ 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen
(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß (auf vereinsübliche Weise) eingeladen worden ist. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
(3) Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.
§ 11 Mitgliederbeiträge
(1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Das Stimmrecht ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 12

Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertrauensfrauen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, sollten die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandenen Kosten erstattet werden. Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

(2) Ist diese Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der LandFrauenvereine zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

Pattensen, 27. Februar 2013